



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Emil-Dorin Lingurar
Feldbacher Straße 1a/14
8200 Gleisdorf

Bearb.: Gerald Riedl
Tel.: +43 (3172) 600-303
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz-
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-36133/2025-3

Weiz, am 17.03.2025

Ggst.: Lingurar Emil-Dorin, geb. 03.12.2000, WZ-679HP, § 61/4 KFG
Nichthaftung

BESCHIED Spruch

Sie sind Zulassungsbesitzer des/der folgenden Fahrzeuge(s), für welche(s) derzeit keine gültige Haftpflichtversicherung besteht:

Kennzeichen: **WZ-679HP**

Marke und Type:
VW 3B

Fahrgestellnummer:
WVWZZZ3BZXP483717

Gemäß § 44(1) lit c und Abs.3 und 4 des Kraftfahrzeuggesetzes wird die Zulassung dieses/dieser Fahrzeuge(s) zum Verkehr aufgehoben.

Sie müssen daher unverzüglich eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen, oder den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde abliefern.

Begründung:

Die Versicherungsanstalt **UNIQA Österreich Versicherungen AG VVD** hat gemäß § 61(4) des Kraftfahrzeuggesetzes mitgeteilt, dass ab **11.12.2024** für das genannte Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung mehr besteht.

Sie **wurden bereits** von uns **aufgefordert**, eine neue Versicherungsbestätigung **binnen 1 Woche vorzulegen**.

Dieser Aufforderung sind Sie nicht nachgekommen.

Außerdem hat uns noch kein Versicherer verständigt, dass für das genannte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen. (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob><http://www.egov.stmk.gv.at/orgtech>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung der Beschwerde vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Erläuterungen siehe Beiblatt

Ergeht nachrichtlich an: die Polizeiinspektion **Gleisdorf**, mit dem Auftrag, unverzüglich die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein einzuziehen und vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

- Mit der Zustellung dieses Bescheides ist/sind Ihr(e) **Fahrzeug(e)** nicht mehr zum Verkehr zugelassen und darf/dürfen daher auf Straßen mit öffentlichem Verkehr **nicht mehr verwendet werden**.
- Gemäß § 44 Abs. 4 KFG 1967 haben Sie die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein **unverzüglich** bei der umseitig angeführten Behörde oder bei der Bezirkshauptmannschaft (Bundespolizeidirektion) Ihres Aufenthaltsortes (unter Vorlage dieses Bescheides) **abzuliefern**.
- Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen, müsste gegen Sie ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.
- Wenn Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung einbringen und **zugleich eine neue Versicherungsbestätigung** (Doppelversicherungskarte, weiß) vorlegen, wird die Behörde die Zulassungsaufhebung mit Bescheid widerrufen. Erst nach Erlassung dieses Bescheides dürfen Sie das/die Fahrzeug(e) wieder verwenden. Es wird Ihnen empfohlen persönlich bei der Zulassungsstelle vorzusprechen oder einen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.
- **Achtung!**
Die alleinige Vorlage der Bestätigung über die Versicherung ist nicht ausreichend.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Bezirkshauptmann i.V.

Gerald Riedl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Emil-Dorin Lingurar, Feldbacher Straße 1a/14, 8200 Gleisdorf, mit Zustellnachweis (RSb)